

Zwischen dem

Industrieverband Heizungs-, Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V., 7000 Stuttgart 1,
Silberburgstraße 36

dem

Landesinnungsverband Sanitär und Heizung
Baden-Württemberg, 7300 Esslingen,
Zollbergstraße 26

einerseits

und der

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
Bezirksleitung Stuttgart

andererseits

wird für den räumlichen und fachlichen Geltungsbereich des jeweils gültigen
Lohnabkommens für die Arbeiter

im Zentralheizungs- und Lüftungsbau, im Flaschner-, Installateur-, Kupferschmiede-,
Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk

in Nordwürttemberg-Nordbaden und Südwürttemberg-Hohenzollern folgende Lohn-
gruppeneinteilung vereinbart:

Abschnitt V des gekündigten Manteltarifvertrages vom 1. April 1964 wird unter
gleichzeitigem Wegfall des Lohngruppenschlüssels wie folgt geändert:

§ 1

Lohngruppeneinteilung

(1) Es werden 7 Lohngruppen gebildet:

1. **Montageleiter**

Montageleiter ist, wer Großbaustellen in organisatorischer Hinsicht
selbständig leitet, wobei ihm Obermonteure, Monteure, Hilfsmonteure und
Helfer nachgeordnet sind (sofern er nicht angestelltenversicherungspflichtig
ist).

2. **Obermonteur**

Obermonteur ist, wer größere Baustellen in organisatorischer und fachlicher

Hinsicht selbständig abwickelt, wobei ihm in der Regel Arbeiter der Lohngruppe 3-7 nachgeordnet sind.

3. **Selbständiger Monteur**

Selbständiger Monteur ist, wer nach erfolgreichem Abschluß seiner Ausbildung eine umfangreiche praktische Tätigkeit in diesem Beruf nachweisen kann. Er muß in der Lage sein, größere Montagearbeiten (gegebenenfalls mit Hilfskräften) sachgemäß in angemessener Zeit ohne häufige Kontrolle auszuführen.

4. **Gruppenmonteur**

Gruppenmonteur ist, wer die fachlichen Voraussetzungen des Monteurs erfüllt und aufgrund seiner fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten in der Lage ist, kleinere Montagearbeiten selbständig in angemessener Zeit unter Kontrolle auszuführen.

5. **Monteur**

Monteur ist, wer eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung hat oder wer durch eine längere praktische Tätigkeit Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die einer einschlägigen Berufsausbildung gleichzustellen sind.

6. **Hilfsmonteur**

Hilfsmonteur ist, wer über praktische Grundkenntnisse verfügt und unter Aufsicht einfache Arbeiten mit Geschicklichkeit ausführen kann.

7. **Helfer**

Helfer ist der ungelernte und berufsfremde Arbeitnehmer.

(2) Als einschlägige Berufsausbildung (gemäß § 1 Abschnitt (1) Ziffer 5.) gilt eine abgeschlossene Lehrzeit

1. im Zentralheizungs- und Lüftungsbau
2. im Flaschner-, Installateur-, Kupferschmiede- und Zentralheizungs- und Lüftungsbauer-Handwerk
3. in einem anderen als in Ziffer 1 und 2 genannten Baumeisterberuf
4. in einem anderen als dem in Ziffer 1 und 3 genannten Beruf, wenn der Arbeiter in diesem anderen Beruf (z. B. Maurer, Wärme-, Kälte- und Schallsolierer) beschäftigt wird.

(3) Monteure sind spätestens im 2. Berufsjahr in die Lohngruppe 4 (Gruppenmonteur) einzugruppieren.

- (4) Um die Voraussetzungen für die Lohngruppe 1 (Montageleiter) und 2 (Obermonteur) zu erfüllen, ist es nicht erforderlich, daß Arbeitnehmer aller dort aufgezählten Lohngruppen "nachgeordnet" sein müssen, sondern es genügt schon, daß in der Regel einer oder mehrere Arbeitnehmer einer oder mehrerer Lohngruppen "nachgeordnet" sind.

§ 2

Inkrafttreten und Kündigung

Diese Lohngruppeneinteilung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Sie kann mit einer Frist von 4 Wochen auf Monatsende, erstmals zum 31. Dezember 1975, gekündigt werden.

Sie ersetzt unter gleichzeitigem Wegfall des Lohngruppenschlüssels die Lohngruppeneinteilung vom 24. Juli 1970.

Stuttgart, den 11. Oktober 1973

Industrieverband Heizungs-,
Klima- und Sanitärtechnik
Baden-Württemberg e. V.

Unterschrift

Landesinnungsverband
Sanitär und Heizung
Baden-Württemberg

Unterschriften

Industriegewerkschaft Metall
für die Bundesrepublik Deutschland
Bezirksleitung Stuttgart

Unterschriften